



Landkreis
Osterholz

Entwicklung eines gemeinsamen „Naturpark Teufelsmoor“

Diskussionsvorschlag

Stand 20.02.2024





Impressum

Herausgeber

Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Ansprechpartnerin

Planungs- und Naturschutzamt
Antje Kappel

Telefon: 04791 930-3045
E-Mail: antje.kappel@landkreis-osterholz.de
Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>

Fotos

Titel, S.4, S.5, S.9, S.20, S.24, S.36 oben/ 2.Foto: Antje Kappel
S.2: Landkreis Osterholz
Sonstige Fotos: pixabay



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Einwohner und Einwohnerinnen, Besucher und Besucherinnen empfinden insbesondere die Weite der Landschaft mit dem unverbauten Blick und der fast schon ‚hörbaren‘ Stille in der uns verbindenden Hamme-Wümme-Region als besonders attraktiv und charakteristisch.

So verwundert es kaum, dass die Idee und der Wunsch diese besondere Natur- und Kulturlandschaft mit einem Naturpark in seiner Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu schützen bereits seit vielen Jahrzehnten besteht.

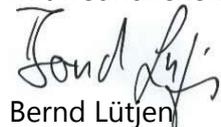
Allerdings konnten erst in den letzten Jahren gesetzlich notwendige Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturparkes im Landkreis Osterholz erfüllt werden und das Thema seit dem Kreistagsbeschluss von 2021 aktiv bearbeitet werden.

Naturparke gehen in ihrer heutigen Form, gegenüber ihrer ursprünglichen Idee der 1950er Jahre, weit über die Themen Naherholung und Tourismus hinaus. Sie dienen vielmehr der Stärkung und Entwicklung der ländlichen Räume und widmen ihre Arbeit den sogenannten Vier Säulen, die aus den Aufgabenbereichen „Naturschutz & Landschaftspflege“, „Erholung & Nachhaltiger Tourismus“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Nachhaltige Regionalentwicklung“ bestehen.

Der vorliegende Diskussionsvorschlag setzt sich aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Naturpark Teufelsmoor“ aus dem Landkreis Osterholz zusammen, deren Themen und damit auch der Aufbau dieses Vorschlages den Leitfaden zur Ausweisung eines Naturparkes vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz widerspiegeln. Diesem Leitfaden entsprechend enthält dieser Vorschlag die Punkte „Einführung in die Idee Naturpark“, „Gebietskulisse“, „Ziele und Aufgaben (Leitbild, Rolle, Vier Säulen)“, „Trägerorganisation und Finanzierung“ sowie einen abschließenden Ausblick.

Mein Wunsch ist es, dass der Naturpark nicht nur im Landkreis Osterholz, sondern auch in den benachbarten Gebieten der Stadt Bremen, des Landkreises Verden und des Landkreises Rotenburg (Wümme) entsteht. Ich lade Sie herzlich ein, diese gemeinsame Chance für unsere Region mit Ihren eigenen Ideen und Vorstellungen zu unterstützen und eine offene Diskussion zur Ausgestaltung und Umsetzung dieses Naturparkes zu führen!

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Lütjen

Landrat



Entwicklung eines gemeinsamen „Naturpark Teufelsmoor“

Diskussionsvorschlag

Vorwort	2
1. Einführung in die Idee Naturpark	4
2. Gebietskulisse	8
2.1. Fachliche Kriterien	9
2.2. Gesetzliche Kriterien	10
2.3. Erweiterungsoptionen	11
Exkurs Zonierung	12
3. Ziele und Aufgaben des Naturparkes	14
3.1. Die Vier Säulen	14
3.2. Das Leitbild	16
3.3. Die Rolle des Naturparkes	18
4. Trägerorganisation und Finanzierung	19
4.1. Trägerorganisation	19
4.2. Finanzierung	20
5. Ausblick	22
Anhang	23





1. Einführung in die Idee Naturpark

Dank der Initiative des Hamburger Kaufmanns Alfred Töpfer¹ wurden in den 1950er Jahren die ersten Naturparke Deutschlands ausgewiesen². Im Zuge dieser ersten Ausweisungen entstand bereits 1956 auch der niedersächsische Naturpark Lüneburger Heide.

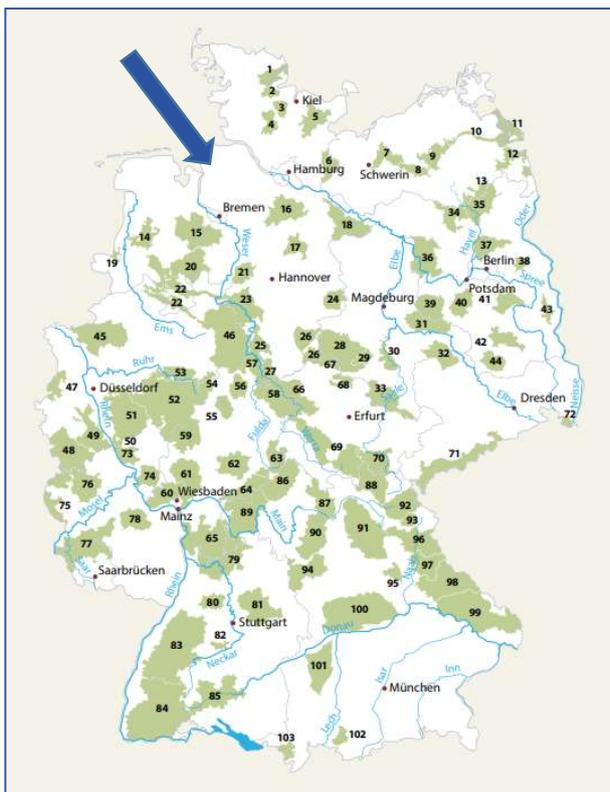


Abbildung 1: Naturparke in Deutschland²

Deutschlandweit bestehen derzeit 104 Naturparke, die circa 28 % der Fläche der Bundesrepublik umfassen (Stand Januar 2022)³.

Sie spiegeln dabei die große Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaftsräume Deutschlands wieder.

Von diesen 104 Naturparken befinden sich 14 Naturparke in Niedersachsen, die wiederum circa 23 % der Landesfläche einnehmen⁴.

Allerdings ist im gesamten Elbe-Weser-Dreieck kein Naturpark vorhanden, obwohl diese Region zwischen den Ballungsgebieten Bremen, Bremerhaven und Hamburg liegt und geeignete Landschaften aufweist.

¹ Naturparkregion Lüneburger Heide e.V. (2021): Gemeinsam. Vielfältig. Wir.; Winsen (Luhe). abrufbar unter https://naturpark-lueneburger-heide.de/fileadmin/user_upload/documents/Vereinsunterlagen/210713_NP-ImageKorrektur5_endgueltige_fassung_klein.pdf (abgerufen 05.07.2023).

² Verband Deutscher Naturparke e.V. (2020) (Hrsg.): Naturparke in Deutschland 2030 - Aufgaben und Ziele; Bonn. S. 3/48.

³ BfN – Bundesamt für Naturschutz: Naturparke; abrufbar unter <https://www.bfn.de/naturparke#anchor-9935> (abgerufen 04.07.2023).

⁴ Verband Deutscher Naturparke e.V.: Naturparke in Niedersachsen; abrufbar unter [Naturparke https://niedersachsen.naturparke.de/](https://niedersachsen.naturparke.de/) (abgerufen 04.07.2023).



Standen zur Zeit der ersten Ausweisungen Erholungssuchende im Vordergrund, so wurden mit der Aufnahme der Naturparke in das erste Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 1976 und der aktuellen Fassung, die Aufgaben und Funktionen eines Naturparkes deutlich erweitert.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert unter § 27 BNatSchG Naturparke wie folgt (Hervorhebungen sind **fett** markiert):

Absatz 1:

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein **nachhaltiger Tourismus** angestrebt wird,
4. die nach den Erfordernissen der Raumordnung für **Erholung** vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer **Arten- und Biotopvielfalt** dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft **umweltgerechte Landnutzung** angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine **nachhaltige Regionalentwicklung** zu fördern.

Absatz 2:

Naturparke sollen auch der **Bildung für nachhaltige Entwicklung** dienen.

Absatz 3:

Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Naturparke tragen heute auch zur Umsetzung nationaler und internationaler Verpflichtungen bei, beispielhaft seien hier die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die Strategie für Grüne Infrastruktur (EU), die Politik zur Entwicklung ländlicher Räume (EU), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EU), die Vogelschutz-Richtlinie (EU), die Wasserrahmen-Richtlinie (EU), die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sowie die Nationale Moorschutzstrategie genannt.

Insbesondere in diesem erweiterten Aufgabenbereich sieht die Arbeitsgruppe auch die Chance für die Weiterentwicklung der Region mithilfe des Naturparkes.

Im Zuge eines national und regional erstarkenden Umweltbewusstseins in Deutschland seit den 1960er Jahren, beschäftigten sich bereits nachweislich ab 1968 verschiedene regionale Institutionen aus Gesellschaft und Politik mit der Idee eines Naturparkes in der Hamme-Wümme-Niederung und angrenzender Geestflächen⁵.

Dem ersten Vorschlag durch das Umweltforum e. V. Worswede folgten bis zur vorliegenden Diskussionsgrundlage verschiedene geschichtliche Entwicklungsschritte.

- Geschichte der Idee des Naturparkes Teufelsmoor
 - 1973** Vorschlag eines Naturparkes Hamme-Wümme durch das Umweltforum e. V. Worswede⁶
 - 1981** Vorschlag eines Naturparkes Teufelsmoor (stellenweise Naturpark Wümme-Teufelsmoor genannt) durch die Aufbaugemeinschaft Bremer-Weser-Jade e. V.^{7 8}
 - 1988** Arbeitspapier „Pilotprojekt Naturpark Teufelsmoor“
 - 1991** Konzept für die Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete im Auftrag des Landkreises Osterholz durch Drangmeister et al.⁹
 - 2000** Aufnahme der für einen Naturpark geeigneten Flächen entsprechend des Konzepts 1991 in den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz
 - 2018** Initiative Förderverein Naturpark „Teufelsmoor/Hamme- und Wümme-niederung“ e. V.
 - 2020** Erreichen von 40 Prozent Schutzgebietsanteil im Landkreis Osterholz
 - 2021** Beschluss des Kreistages Osterholz zur Entwicklung eines Naturparkes und Aufnahme des Themas in das Kreisentwicklungskonzept
 - 2022** Auftakttreffen Arbeitsgruppe Naturpark Teufelsmoor im Landkreis Osterholz

Die Arbeitsgruppe Naturpark Teufelsmoor im Landkreis Osterholz setzt sich aus den folgenden kommunalen Institutionen und Interessensvertretungen zusammen:

- Gemeinde Grasberg,
- Samtgemeinde Hambergen,
- Gemeinde Lilienthal,
- Stadt Osterholz-Scharmbeck,
- Gemeinde Ritterhude,
- Gemeinde Schwanewede,
- Gemeinde Worswede,
- Biologische Station Osterholz e. V. (BioS – Vertretung für Bildung für nachhaltige Entwicklung),

⁵ Iversen, Gerhard (Hrsg.) / Aufbaugemeinschaft Bremen e.V. (1968): Der Aufbau; Bremen. Heft 1. abrufbar unter <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1968-03.pdf>. (abgerufen 03.07.2023).

⁶ Iversen, Gerhard (Hrsg.) / Aufbaugemeinschaft Bremen e.V. (1974): Der Aufbau; Bremen. Heft 1. abrufbar unter <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1974-03.pdf>. (abgerufen 03.07.2023).

⁷ Iversen, Gerhard (Hrsg.) / Aufbaugemeinschaft Bremen-Weser-Jade e.V. (1980): Der Aufbau; Bremen. Heft 4. Abrufbar unter <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1980-12.pdf>. (abgerufen 04.08.2023).

⁸ Aufbaugemeinschaft Bremen-Weser-Jade e.V. (1982): Der Aufbau; Bremen. Heft 4. – abgerufen ... <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1982-08.pdf>. (abgerufen 03.07.2023).

⁹ Drangmeister, D. et al. (1991): Konzept zur Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete; Hannover (unveröff.).

- Förderverein „Naturpark Teufelsmoor/Hamme- und Wümmeniederung“ e. V.,
- Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV),
- Koordinationsstelle für naturschutzrechtliche Verbandsbeteiligung (KNV),
- Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterholz e. V.,
- Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e.V. (TWU),
- Planungs- und Naturschutzamt, Landkreis Osterholz,
- Amt für Kreisentwicklung, Landkreis Osterholz.

In insgesamt 4 Sitzungen und einem Workshop seit November 2022 beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit den vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgegeben Themen des Leitfadens (siehe Anhang A) und erarbeitete diesen Diskussionsvorschlag.

Der Name „Naturpark Teufelsmoor“ stellt seitens der Arbeitsgruppe einen Arbeitstitel dar. Allerdings birgt dieser kurze prägnante Name nach Ansicht der Arbeitsgruppe das Potenzial einer sehr guten Markenbildung und Identifikation. Die Assoziationen mit diesem Wort sind vielfältig und erzeugen Spannung und Interesse, insbesondere bei Touristen und Touristinnen. Der Name „Naturpark Teufelsmoor“ bedeutet jedoch nicht eine inhaltliche Begrenzung für Projekte und Ideen, sondern stellt vielmehr einen Schwerpunkt dar (siehe auch Kapitel 3).



2. Gebietskulisse

Die vorgeschlagene Gebietskulisse¹⁰ des Naturparkes Teufelsmoor seitens der Arbeitsgruppe besteht aus einem Kernbereich mit drei Erweiterungsoptionen innerhalb des Landkreises Osterholz. Hinsichtlich des Abgrenzungsvorschlags besteht in der Arbeitsgruppe grundlegend Einigkeit, ebenso hinsichtlich der Erweiterungsoption 1. Hinsichtlich der Erweiterungsoptionen 2 und 3 gibt es Stimmen im Arbeitskreis, die eine enge Anlehnung der Abgrenzung an die prägenden Moor- und Marschgebiete bevorzugen. Andere Stimmen verweisen auf die Willensbildung in den jeweiligen Gebietskörperschaften, Teil des Naturparks sein zu wollen oder diese Teilhabe näher zu prüfen. Zu den Erweiterungsoptionen 2 und 3 muss die Erfüllung der fachlichen und rechtlichen Kriterien auch weiter abgeprüft werden. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, ob bei Teilnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) am Naturpark dort die entsprechenden Geestbereiche ebenfalls einbezogen werden sollen.

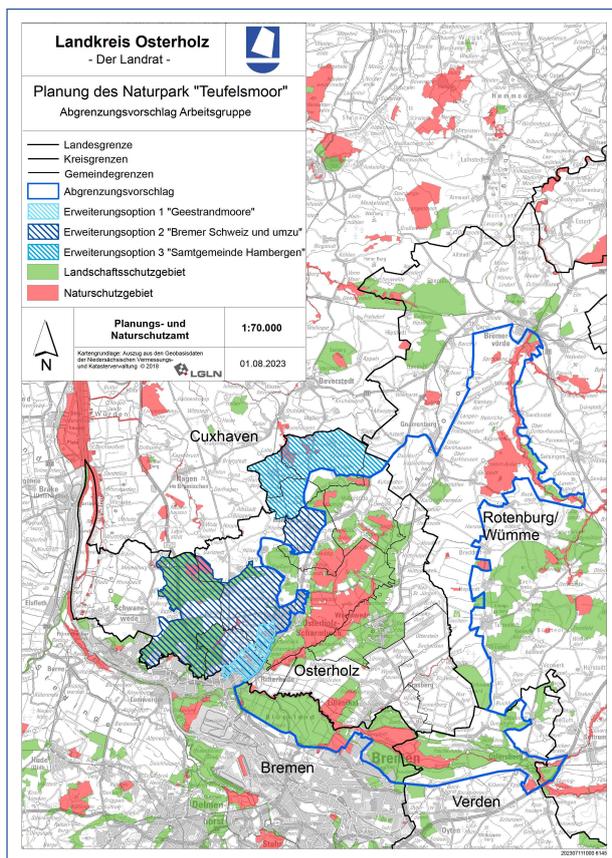


Abbildung 2: Abgrenzungsvorschlag Arbeitsgruppe des Bundeslandes Niedersachsen und des Bundeslandes Bremens. Innerhalb des Bundeslandes Niedersachsen verbindet sie die Landkreise Osterholz mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden.

¹⁰ Alle Karten befinden sich als A4-Karten im Anhang B.

Die Abgrenzung des Naturparkes folgt verschiedenen fachlichen und gesetzlichen Kriterien und orientiert sich zudem an regional und überregional bedeutsamen Verkehrswegen.

2.1. Fachliche Kriterien

Zu den fachlichen Kriterien gehören die Abgrenzung entsprechend naturräumlicher und kulturlandschaftsräumlicher Rahmenbedingungen.

Die **naturräumlichen** Voraussetzungen bestehen hinsichtlich geologischer, morphologischer sowie vegetativer Unterschiede sowohl in der Entstehung als auch in der Entwicklung.

Das vorgeschlagene Gebiet des Naturparkes liegt im Spannungsfeld zwischen der großflächigen, nahezu ebenen moorigen Niederung von Hamme und Wümme und den höherliegenden sandig-lehmigen, flachhügeligen Geestkanten der Wesermünder Geest im Westen, der Zevener Geest im Osten sowie der Bremer Düne (Teil der Wesermarschen) und der Achim-Verdener Geest im Süden.

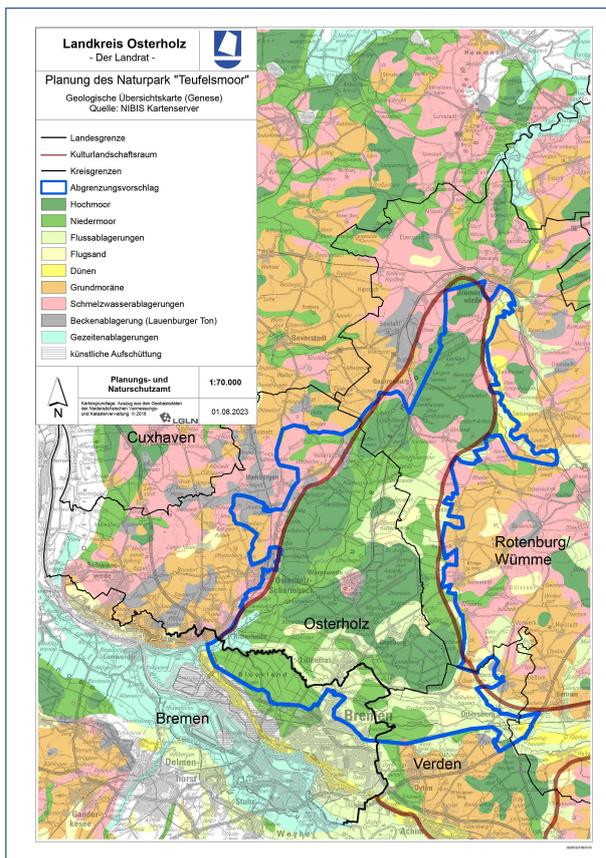


Abbildung 3: Geologische Übersichtskarte

Die Geestflächen in diesem Bereich werden durch die End- und Grundmoränen der Elster- und Saale-Eiszeit sowohl geologisch als auch morphologisch geprägt. Durch Staunässe finden sich auch in den lehmigen Bachtälern der Geest zahlreiche Moore und Anmoore. Auf den Geestflächen prägen große Bäume und Wälder das Landschaftsbild.

Die Niederung wird durch die naturräumlichen Einheiten Hamme-Oste-Niederung, Wesermarschen und Wümmeniederung aufgebaut.

Mit dem Rückzug der saaleeiszeitlichen Gletscher spülten großflächige Schmelzwasserströme das heutige Niederungsdreieck aus, so dass die zuvor abgelagerte Stader Geest in einem Spültrichter von Bremervörde aus in Richtung Bremen zerschnitten wurde.

Der nacheiszeitliche (holozäne) Meeresspiegelanstieg führte zu weiträumigen Überflutungen des Niederungsdreiecks mit der Ablagerung der Wesermarschen und der Entstehung von großflächigen Niedermooren und Hochmooren im weiteren Verlauf.

Die Geestflächen in diesem Bereich werden

Der Kernbereich des Naturparkes folgt im Bundesland Niedersachsen der **kulturlandschafts-räumlichen** Abgrenzung der „Hamme-Wümme-Niederung mit Teufelsmoor“ (Kulturlandschaftsraum 10) und umfasst dabei auch die Historischen Kulturlandschaften (HK) „St. Jürgensland“ (HK18), „Teufelsmoor um Worpswede“ (HK19) sowie die „Findorffsiedlung Augustendorf“ (HK20) mit landesweiter Bedeutung¹¹.

Der Kulturlandschaftsraum spiegelt einen einheitlichen Raum mit einer gleichmäßig landschaftlichen und kulturellen Ausstattung wieder und umfasst in Niedersachsen Gebietskörperschaften der Landkreise Osterholz, Verden und Rotenburg (Wümme).

Er ist geprägt durch einen besonders hohen Anteil an Moorböden und der damit verbundenen vorwiegenden Grünlandnutzung. Aufgrund der Besiedlungsgeschichte überwiegen als typische Kulturlandschaftselemente und -strukturen Moorhufendörfer, Alleen, alte und intakte Deichlinien, Wurten, Kanäle, Gräben, Wehre, Klappstau, und Torfabbaurelikte¹².

Die niedersächsische Ausarbeitung zu den Kulturlandschaftsräumen und historischen Kulturlandschaften trifft keine Aussagen für das Gebiet des Bundeslandes Bremen. Hier finden sich im Bereich des Abgrenzungsvorschlags jedoch vergleichbare kulturlandschaftliche Elemente wie in der niedersächsischen Nachbarschaft.

2.2. Gesetzliche Kriterien

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG), hinsichtlich der Abgrenzung drei Bedingungen.

Der abgegrenzte Naturpark soll

1. überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG, hierzu abweichend § 20 Absatz 1 Satz 2 NNatSchG großenteils, konkretisiert durch Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mindestens 40 %),
2. wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders geeignet sein (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG) und
3. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sein (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG).

Die derzeitige Linienführung entspricht der Vorgabe aus **Punkt 1** sowohl auf der gemeinsamen regionalen Gebietskulisse als auch auf der lokalen, auf den Landkreis Osterholz reduzierten Fläche mit jeweils 40 % Flächenanteil an Landschafts- (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG; Auflistung aller Schutzgebiete im Anhang B).

¹¹ Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen; Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover. Heft 49. S. 96-105.

¹² Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen; Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover. Heft 49. S.98

Der derzeit gültige Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz stuft, entsprechend **Punkt 2**, das Landschaftsbild im Bereich der Niederung überwiegend mit hoher Qualität, stellenweise auch mit sehr hoch und bedeutend, ein¹³.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz sieht gemäß **Punkt 3** für die im Landkreis Osterholz liegenden Flächen des Naturparkes überwiegend Vorbehaltsflächen für Erholung, unter anderem mit regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten, kleinräumig auch Vorrangflächen für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft, vor¹⁴.

Die drei gesetzlichen Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Abgrenzung werden mit dem vorliegenden Abgrenzungsvorschlag im Landkreis Osterholz somit erfüllt. Teilkriterien werden auch in den benachbarten Gebietskörperschaften sicher erfüllt. Andere Teilkriterien sind auf ihre Erfüllung zu überprüfen.

2.3. Erweiterungsoptionen

Die Arbeitsgruppe hat drei Erweiterungsoptionen als Prüfauftrag benannt. Während für die Erweiterungsoption 1 die fachlichen und rechtlichen Kriterien auf den ersten Blick als erfüllt scheinen, bedürfen die Erweiterungsoptionen 2 und 3 im folgenden Prozess einer weiteren Betrachtung. Dabei wird es auch darauf ankommen, welche Ergebnisse die offene Diskussion mit den Landkreisen Verden, Rotenburg (Wümme) und der Stadt Bremen hat.

Die Arbeitsgruppe des Landkreises Osterholz bevorzugt überwiegend eine „weite“ Auslegung des Begriffes Naturpark Teufelsmoor. Der Konsens besteht dahingehend, zumindest die Geestränder, wie stellenweise im Landkreis Osterholz bereits durchgeführt, einzubeziehen. Für die Integration von Geestflächen sprechen seitens der Arbeitsgruppe folgende Argumente und Anmerkungen:

- Zahlreiche bestehende Verbindungen zwischen Geest und Moor hinsichtlich
 - gemeinsamer Besiedlungsgeschichte,
 - sprachlicher Gemeinsamkeiten (Plattdeutsch),
 - naturräumlicher Beziehungen (beispielhaft Entwässerung der Geest in das Teufelsmoor hinein),
 - räumlicher Beziehungen (beispielhaft Tarmstedter Ortskern auf Geest mit vielzähligen Bewirtschaftungsflächen im Moor/Niederung),
- Orientierung anhand bestehender touristischer Achsen (beispielhaft bestehende Wander-, Rad- und Wasserwanderwege),
- Chancen für die Involvierung größerer Anteile der Einwohnenden bei größerem räumlichen Rahmen,

¹³ Landkreis Osterholz (Hrsg.) (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osterholz 2000; Osterholz-Scharmbeck. S. 155ff/Anlage 4.

¹⁴ Landkreis Osterholz (Hrsg.) (2001): Regionales Raumordnungsprogramm 2011; Osterholz-Scharmbeck. S.148ff.

- Wunsch nach gleichberechtigter Darstellung von Moor und Geest im Rahmen der Naherholung,
- Gemeinsame Beziehungen zwischen Geest und Moor ermöglichen auch eine gemeinsame Identitätsfindung.

Höherliegende größere Geestflächen einzubeziehen ist überlegenswert und sollte mit Blick auf die einzelnen Optionsbereiche diskutiert werden.

Gegen eine großflächige Integration der Geest spricht nach Aussagen von Teilnehmenden der Arbeitsgruppe die damit verbundene begriffliche und inhaltliche „Verwässerung“ des Begriffes Teufelsmoor, die zu Interessenskonflikten in der Planung und Verwaltung des Naturparkes führen könnten. Zudem erscheint eine im Gelände erkennbare Grenzführung erschwert.

Eine Entscheidung, ob die Erweiterungsoptionen 2 und 3 im weiteren Prozess berücksichtigt werden, kann erst nach den Gesprächen mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Verden, den dortigen Kommunen sowie der Stadt Bremen getroffen werden.

Exkurs Zonierung

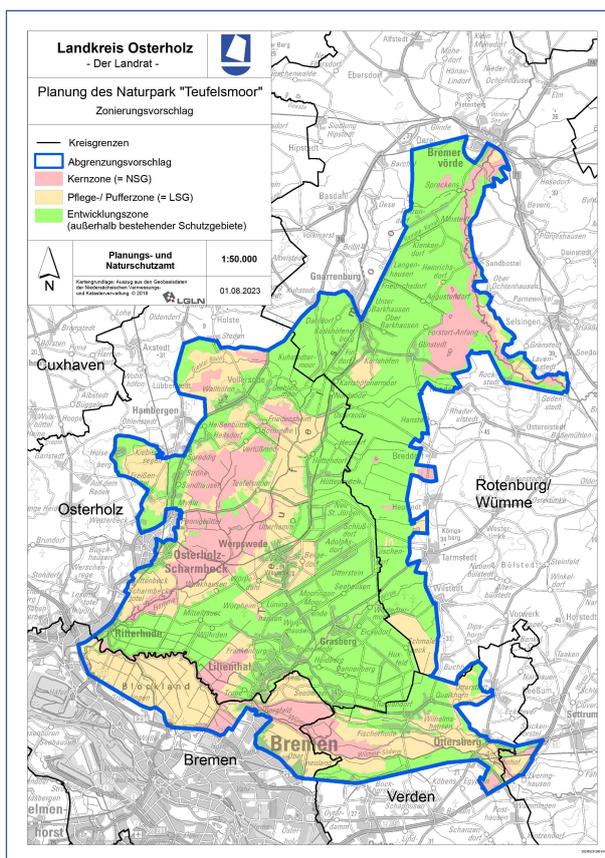


Abbildung 4: Zonierungsvorschlag

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 27 Absatz 3 BNatSchG) eröffnet unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Möglichkeit einer Zonierung des Naturparkes („...gegliedert...“).

Die Zonierung stellt dabei eine Differenzierung raumbezogener Ziele als Handlungsempfehlung dar. Sie eröffnet nicht die „Überschreibung“ geltender Schutzverordnungen oder Vorgaben aus Raumordnungsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen.

Die häufigste Wahl der Zonierung in deutschen Naturparken ist die Ausweisung von Kernzonen, wie zum Beispiel im Naturpark Nassau, Naturpark Südeifel und Naturpark Südheide angewendet.

Die vorgeschlagene Zonierung orientiert sich an der Empfehlung des Naturpark-Gutachtens von 1991¹⁵ und lehnt sich dabei an die

¹⁵ Drangmeister, D. et al. (1991): Konzept zur Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete; Hannover (unveröff.). S.92f.

Zonierung der Naturparke in Sachsen-Anhalt¹⁶ bzw. der Biosphärenreservate¹⁷ an. Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Zonierungsmodelle befindet sich in Anhang C.

Die Bedeutung der Zonierung liegt in der Hervorhebung der Entwicklungszone, in der sich insbesondere die Konzentration von Projekten und Aktivitäten zur Besucherlenkung empfiehlt. Dadurch kann der Nutzungsdruck auf die bestehenden Naturschutzgebiete entschärft werden.

Innerhalb der Arbeitsgruppe konnte dieses Thema noch nicht erarbeitet werden. Es besteht die Möglichkeit dies während der Planungsphase zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich aufzugreifen oder die Zonierung nach der Ausweisung des Naturparkes zu erörtern und gegebenenfalls aufzubauen.

¹⁶ Verordnung über den Naturpark „Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt“ (DübenerHeidNatPV ST, 2002), Fassung 2023, juris-online (abgerufen 22.06.2023).

¹⁷ Nationale Naturlandschaften e. V.: Zonierung; abrufbar unter <https://nationale-naturlandschaften.de/wissensbeitraege/zonierung-von-biosphaerenreservaten> (abgerufen 22.06.2023).



3. Ziele und Aufgaben des Naturparkes

3.1. Die Vier Säulen

Die sich aus den Vorgaben des § 27 Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Handlungsfelder hat der Verband Deutscher Naturparke e. V. den sogenannten Vier Säulen mit seinen Zielen und Aufgaben¹⁸ zugeordnet (ausführlich Anhang D). Die Inhalte der vier Aufgabenfelder, Naturschutz & Landschaftspflege, Erholung & Nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Nachhaltige Regionalentwicklung, überschneiden und ergänzen sich dabei inhaltlich.

Nachfolgend sind Auszüge aus den ersten Ideen der Arbeitsgruppe dargestellt.



Naturschutz & Landschaftspflege

- **Moorboden- und Grünlandschutz**
 - Prioritäres Themenfeld Moor, Wechselbeziehung mit Geest
 - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- **Arten- und Biotopschutz, Renaturierung und Biotopverbund über Grenzen des Naturparks hinaus (Biotopverbundsystem)**
 - Schutz und Entwicklung der Lebensbedingungen für Sumpf- und Wiesenvögel
 - Naturnahe Fließgewässerentwicklung
- **Landnutzenden dauerhafte Perspektive für veränderte Bewirtschaftung aufzeigen**
- **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand – prioritäre Nutzung eigener Flächen**

¹⁸ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn. S.6.





Erholung & nachhaltiger Tourismus

- **Erlebbarkeit der Region steigern, zum Beispiel hinsichtlich Moor, Kranichzug, touristische Infrastruktur (Gastronomie, Unterkünfte), Zugänglichkeit (Barrierefreiheit), Landschaftsgeschichte**
- **Effiziente Besucherlenkung (Beschilderungssysteme, digitale und dynamische Parkleitsysteme)**
- **Verbesserung der Angebote für Wanderungen und Wasserwandermöglichkeiten, geführte Wanderungen und Tourenvorschlägen für Touristen, verbessertes Radwegenetz**
- **Verbesserung digitaler Informationsangebote**
- **Schaffung eines attraktiven/modernen/innovativen Naturparkzentrums**



Bildung für nachhaltige Entwicklung

- **Kooperation mit Schulen, Kitas, Bildungseinrichtungen**
 - Schaffung von Partnerschulen/ Patenschaften, Vernetzung dieser, Freiwilligenprojekte und Ehrenamt
 - Initiierung von Forschungsprojekten mit Universitäten
- **Vermittlung von Informationen im Gelände**
 - Etablierung offener Klassenzimmer als festen Ort
 - Ausbildung und Qualifizierung von Führern/Rangern mit geeigneten Qualifikationen (verschiedene Schwerpunkte, Vielfalt – breite Umweltbildung)
- **Auf- beziehungsweise Ausbau der Bildungsangebote Landwirtschaft (Verständnis für Bewirtschaftung etc. stärken)**
- **Errichtung eines Moorschutzzentrums/Naturparkzentrums**



Nachhaltige Regionalentwicklung

- **Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Naturparks durch die Gemeinden beispielsweise in ihrer Bauleitplanung**
- **Unterstützung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft (einschließlich Existenzsicherung)**
 - Auf- und Ausbau von Konzepten zur Aufwuchsverwertung, Vermarktung
 - Stärkung der regionalen Lebensmittelerzeugung und Vermarktung, Markenbildung für Produkte
 - Neue Einkommenskombinationen für die Landwirtschaft
- **Förderung nachhaltiger Mobilität, Umsetzung von Projekten zukunftsfähiger Verkehrstechnologien (autonome Verkehrssysteme)**

Bei der Umsetzung der Ideen und Projekte einzelner Aufgabenfelder kann der Naturpark insbesondere als Koordinator hinsichtlich bestehender gut funktionierender Strukturen agieren.

Der Naturpark ist mit seinen regional übergeordneten Strukturen in der Lage ein Netzwerk für lokale Akteure zu bieten und Angebote, zum Beispiel bezogen auf Nachhaltigen Tourismus oder Bildung für nachhaltige Entwicklung, zu bündeln beziehungsweise zu vermitteln. Dies bietet eine höhere „Sichtbarkeit“ für die einzelnen Akteure und Interessensvertretungen, die die Leitbilder des Naturparkes vermitteln.

3.2. Das Leitbild

Das Leitbild eines Naturparkes ist eng mit der Rolle und den vier Säulen des Naturparkes verbunden. Es dient als Orientierungsrahmen für die Ableitung von konkreten Zielen unter Berücksichtigung des regionalen Entwicklungspotentials und gibt eine Vorstellung von der angestrebten zukünftigen Entwicklung des Naturparkes. Das Leitbild nimmt dabei Bezug auf soziale, kulturelle, wirtschaftliche, naturschutzfachliche und organisatorische Aspekte.

Der Verband Deutscher Naturparke e. V. empfiehlt dabei die Formulierung eines regionalen Leitbildes und sektoraler Leitbilder bezogen auf die Vier Säulen¹⁹.

¹⁹ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn.

Die Entwicklung eines übergeordneten Leitbildes sowie der sektoralen Leitbilder sind Teil der sich an die Ausweisung des Naturparkes anschließenden Phase der Naturparkplanung, die mit der Erstellung eines Naturparkplanes abschließt²⁰.

Bereits für die Wahl einer Trägerorganisation und der damit verbundenen Erklärung einer Satzung oder Verbandsordnung ist der Zweck des Naturparkes zu benennen und zu beschreiben. Diese Zweckbeschreibung überschneidet sich dabei inhaltlich mit den Leitbildern, so dass bereits vor der Ausweisung die Thematisierung des beziehungsweise der Leitbilder empfehlenswert ist.

Die Arbeitsgruppe thematisierte dieses während des eintägigen Workshops und erarbeitete folgende Ideen für Leitbilder mit möglichen Alleinstellungsmerkmalen für den Naturpark Teufelsmoor.

Leitbild 1: Der Naturpark Teufelsmoor soll Modellregion für Moor- und Klimaschutz werden und sich einsetzen für:

- eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Moor- und Klimaschutz und ein angepasstes Wassermanagement,
- eine nachhaltige Bewirtschaftung der Moorböden,
- eine Wiederherstellung/ Regeneration degenerierter und intakter Hoch- und Niedermoore,
- eine Inwertsetzung der Flächen durch Aufwuchsverwertung (Landwirtschaft), Wiesenvogelschutz und Kooperativen Naturschutz,
- ein barrierefreies Moorerlebnis bezogen auf Kultur- und Klimageschichte durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und
- ein Moorkompetenzzentrum.

Leitbild 2: Der Naturpark Teufelsmoor soll die Identifikation mit dem Naturraum und den regionalen Besonderheiten schaffen und sich einsetzen für:

- die Schaffung gegenseitigen Verständnisses und Akzeptanz und
- den Erhalt der Findorffsiedlungen.

Leitbild 3: Der Naturpark Teufelsmoor soll ein zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsraum mit nachhaltiger Nutzung des Naturraumpotenzials werden und sich einsetzen für:

- die Stärkung des nachhaltigen Tourismus,
- die Verbindung der Natur mit Kunst und Kultur,
- Regionale Marken und Produkte,

²⁰ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn.

- die Förderung der Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Einwohner und Einwohnerinnen und
- die Fördermittelakquise.

3.3. Die Rolle des Naturparkes

Die Rolle des Naturparkes spiegelt sich in der Frage wieder: „Welche Funktion soll der Naturpark einnehmen?“. Mit dieser Frage beschäftigte sich die Arbeitsgruppe während des eintägigen Workshops und erarbeitete folgende Beispiele für die Rolle des Naturparkes.

Der Naturpark kann:

- Koordinator,
- Netzwerker,
- Botschafter,
- Öffentlichkeitsarbeitender,
- Markenvertretender,
- Moderator,
- Vermittler,
- Lobbyist für nachhaltige Entwicklung,
- Scharnier zwischen Gemeinden und Bevölkerung sowie Umweltpartnern,
- Impuls- und Ideengeber sein.

Die Funktion als **Koordinator** und **Netzwerker** kann der Naturpark zum einen hinsichtlich der Stärkung und Nutzung bestehender Strukturen, beispielhaft seien hier GLV, BioS, Landvolk und TWU genannt, und zum anderen in der Bündelung von Akteuren und Wissen, unter anderem dem „Know how“ vorhandener Fachkräfte, wahrnehmen.

Die Rolle des **Moderators** und des **Vermittlers** kann der Naturpark zum Beispiel bei Interessenskonflikten Tourismus-Naturschutz-Landwirtschaft einnehmen.

Bei der Entwicklung von Projekten als Projektträger und der Fördermittelakquise, erhält der Naturpark die Rolle als **Impuls-** und **Ideengeber**.



4. Trägerorganisation und Finanzierung

Zwischen der Wahl der Trägerorganisation und der Finanzierung besteht eine enge Verflechtung.

4.1. Trägerorganisation

Von den 104 Naturparken in Deutschland (Stand Januar 2022²¹) werden 51 von einem eingetragenen Verein (entspricht etwa 49 %), 28 von einem kommunalen Verband, einem Zweckverband oder direkt von einer Kommune (entspricht etwa 27 %), 25 von einem Bundesland (entspricht etwa 24 %) und einer von einer GmbH (entspricht etwa 1 %) getragen.

In Niedersachsen (Stand 2022) befinden sich von den 14 bestehenden Naturparken neun in der Trägerschaft eines eingetragenen Vereins und fünf in der eines kommunalen Verbandes, Zweckverbandes oder direkt einer Kommune.

Hinsichtlich einer Trägerorganisation empfiehlt die Arbeitsgruppe Naturpark Teufelsmoor des Landkreises Osterholz die Wahl eines eingetragenen Vereins (e. V.) oder eines Zweckverbandes.

Eine vergleichende Übersicht hinsichtlich der zwingenden gesetzlichen Vorgaben und weiterer Anmerkungen zu Verein und Zweckverband befinden sich im Anhang E. Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Anwendung der gesetzlichen und freiwilligen Vorgaben enthält Anhang E zusätzlich zwei Tabellen mit konkreten Beispielen für den Aufbau niedersächsischer Naturparke als eingetragene Vereine und als Zweckverbände.

Hinsichtlich des Aufbaus des Vereins oder des Zweckverbandes besteht Einigkeit der Arbeitsgruppe, dass die Trägerorganisation der Bürgergesellschaft ein großes Engagement und Teilhabe eröffnen möge. Dies wäre entsprechend den vorangegangenen Strukturbeispielen durch die Schaffung eines Beirates möglich. Dieser Beirat könnte satzungsgemäße Rechte

²¹ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2020) (Hrsg.): Naturparke in Deutschland 2030 – Aufgaben und Ziele; Bonn.

erhalten, nach denen seine Voten von der Mitglieder-/Zweckverbandsversammlung beziehungsweise dem Vorstand bei Entscheidungen zu berücksichtigen wäre.

Gleichzeitig wird seitens Teilnehmender auch der Wunsch nach einem Mitspracherecht für engagierte Institutionen geäußert. Ein Teil der Arbeitsgruppe schlägt vor, dass Stimmrechte mit der satzungsgemäßen Finanzierung des Naturparks verbunden werden. Andere Teilnehmende der Arbeitsgruppe halten es für ausreichend, die Stimm- beziehungsweise Mitbestimmungsrechte an einen finanziellen Beitrag zum Naturpark zu binden. Weitere Teilnehmende fürchten, dass so weniger finanzstarken Institutionen die Mitbestimmung nicht möglich ist und plädieren für eine Einbindung unabhängig von einem finanziellen Beitrag.

4.2. Finanzierung

Für einen Naturpark fallen Kosten im Bereich Personalausstattung und Basisbudget an.

Die Kosten der Personalausstattung setzen sich dabei aus den Kosten für die Arbeitsstellen und den Arbeitsplatzkosten zusammen.

Der Verband deutscher Naturparke e. V. empfiehlt im fortgeschrittenen Betrieb des Naturparks sechs Vollzeitstellen zu schaffen²², wovon je eine Stelle der Geschäftsführung und deren Vertretung, eine Stelle dem Projektmanagement und jeweils drei Stellen der Umsetzung der Projekte gewidmet sein sollten.

Für den Aufbau und den Start des Naturparks werden seitens der Arbeitsgruppe mindestens die Kosten für zwei Vollzeitstellen, Geschäftsführung und Projektmanagement, und den entsprechenden Arbeitsplatzkosten, das heißt Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, in einer Höhe von 180.000 bis 220.000 € veranschlagt.

Das Basisbudget dient zur Finanzierung von Unterhaltungs-, Sach- und Projektkosten. Es ist absehbar, dass dieses Basisbudget bei einer Gebietsabgrenzung über den Landkreis Osterholz hinaus zumindest zeitnah erhöht werden müsse. Dann wäre je nach Aufgabenzuweisung an den Naturpark durchaus mit Kosten von 300.000 € bis 400.000 € pro Jahr zu kalkulieren.

Die Gesamtkosten sind dabei mithilfe der Förderung durch das Bundesland Niedersachsen, Projektfördermittel und durch Beiträge zu decken.

Die Förderung des Bundeslandes Niedersachsen beläuft sich derzeit auf bis zu 100.000 €.

Projektfördermittel für den Naturpark können aus den folgenden beispielhaft genannten Angeboten genutzt werden:

- LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale - Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft),
- ELER (Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum),

²² Verband Deutscher Naturparke e.V. (2020) (Hrsg.): Naturparke in Deutschland 2030 – Aufgaben und Ziele; Bonn. S.38f.

- EFRE (Europäische Fonds für regionale Entwicklung),
- LIFE (Programm für die Umwelt und Klimapolitik),
- DBU (Deutsche Bundesumweltstiftung),
- NBank (Unterstützung der niedersächsischen Natur- und Geoparke) und
- Bingo (Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung).

Bezüglich der Nutzung von Fördermöglichkeiten bestehen keine entscheidenden Unterschiede im Hinblick der Wahl eines Vereins oder Zweckverbandes als Träger.

Ein Zweckverband Naturpark tritt in Förderverfahren als juristische Person des öffentlichen Rechts auf. Vorteilhaft ist, dass hier oftmals keine Kofinanzierung beziehungsweise Unterstützungsschreiben bei Vorhaben oder Projekten notwendig sind, da die öffentliche Hand selbst Gelder einbringt. Allerdings ist man an dieser Stelle auch an die rechtlichen Gegebenheiten der öffentlichen Hand gebunden.

Ein Naturpark-Verein tritt dagegen privatrechtlich auf. Oftmals ist eine öffentliche Kofinanzierung oder zumindest eine inhaltliche Unterstützung bei Vorhaben oder Projekten notwendig.

Kleinere Förderprogramme, wie zum Beispiel die Bingo-Umweltstiftung fördern zwar in der Regel nur Vereine beziehungsweise privatrechtliche Zusammenschlüsse, aber auch hier können Lösungen gefunden werden, zum Beispiel über einen Förderverein.

Innerhalb der deutschen Naturparke werden verschiedene Möglichkeiten zur Beitragserhebung angewendet und in den entsprechenden Vereinssatzungen oder Verbandsordnungen festgeschrieben. Beispielhaft seien hier die folgenden Möglichkeiten genannt:

- einwohnerabhängige Berechnung (zum Beispiel Naturpark Spessart), gegebenenfalls reduziert auf die Einwohner im Naturpark,
- flächenabhängige Berechnung (zum Beispiel Naturpark Weserbergland),
- Kombination aus beidem (zum Beispiel Naturpark Lüneburger Heide) oder
- Pauschale pro Kommune (zum Beispiel Naturpark Mecklenburgische Schweiz).

Innerhalb der Arbeitsgruppe besteht keine Favorisierung eines der beispielhaft genannten Berechnungsmöglichkeiten. Ein Teil der Arbeitsgruppe schlägt, wie bereits erwähnt, vor, die finanziellen Verpflichtungen an Stimm- beziehungsweise Mitbestimmungsrechte zu binden. Die Orientierung an der Gewährleistung der Praxisauglichkeit wird bei der Wahl der Trägerorganisation empfohlen.



5. Ausblick

Die Niederung der Hamme-Wümme, ihre Zuflüsse und die umfassenden Geestränder verbinden die Landkreise Osterholz, Verden, Rotenburg (Wümme) und die Stadt Bremen.

Deshalb birgt die Gründung des Naturpark Teufelsmoor ein hohes Potenzial für eine nachhaltige Regionalentwicklung, einen sanften Strukturwandel in der Region. Er setzt neue Impulse für eine regionale Identifikation und ermöglicht neue Einkommensquellen für die Landwirtschaft.

Der Arbeitsgruppe ist es besonders wichtig, dass der Naturpark zum Ort der Begegnung wird und vor allem auch Möglichkeiten für Teilhabe und Engagement der lokalen Bevölkerung bietet. Dabei steht auch im Fokus, dass die Landwirtschaft ihre Entwicklung durch vielfältige Rahmenbedingungen behindert sieht und daher Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus zu einem produktiven Miteinander finden sollten.

Der vorliegende Diskussionsvorschlag der Arbeitsgruppe zeigt die vielen Ideen und spiegelt dabei die Vielseitigkeit der beteiligten Institutionen und Interessensvertretungen wieder. Zeitgleich enthält dieser Vorschlag viele offene Punkte, wie zum Beispiel die genaue Abgrenzung, die Wahl und der Sitz der Trägergesellschaft, weitere Projektideen, die Formulierung weiterer Leitbilder oder Ergänzungen zu den genannten. Er dient vielmehr als Basis für eine offene Diskussion mit weiteren interessierten Kommunen und ihrer Vertretungen und lädt zur ideenreichen Unterstützung der einzelnen Punkte, die für die Ausweisung beziehungsweise Erklärung des Naturparks notwendig sind, ein.

Nach der Ansprache der einzelnen Naturpark-Partner durch den Landkreis Osterholz besteht der Wunsch in der Gründung einer Regionalen Arbeitsgruppe aus einzelnen Vertretungen der interessierten Landkreise und der Stadt Bremen, die die einzelnen notwendigen Punkte für die Gründung einer Trägerorganisation und die dann anstehende Ausweisung des Naturparks erarbeiten.



Leitfaden: Ausweisung „Naturpark Teufelsmoor“

1. Einführung Thema Naturpark

2. Gebietskulisse

- Abstimmung der Abgrenzungen und der Karte
- Karte muss zum Abschluss in Papierform vorliegen

3. Auseinandersetzung mit den vier Säulen des Naturparks

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismus und Naherholung
- Umweltbildung/BNE
- Positionierung in der nachhaltigen Regionalentwicklung
<https://www.naturparke.de/naturparke/leitbild.html>

4. Träger und Finanzierung

- Wer ist der Träger?
- Ist der Träger auf Dauer geeignet, die Trägerschaft zu übernehmen?
- Klärung der Mitgliedschaften
- Finanzierung - Dauerhafte Finanzierung der Geschäftsstelle – wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.

5. Rolle des Naturparks

- Kooperationen Kommunen und Vereine und Institutionen
- Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden

6. Sonstige Punkte

- Erwartung: Beteiligungsprozess offenlegen
- Wieviel Prozent Schutzgebiete wird der Naturpark haben? (mindestens 40 % sind angestrebt)
- Zonierung/Gliederung angestrebt? (gemäß gesetzlicher Vorgaben)

Erstellt nach Informationen des

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstr. 2 | 30169 Hannover | T. 0511-120 0



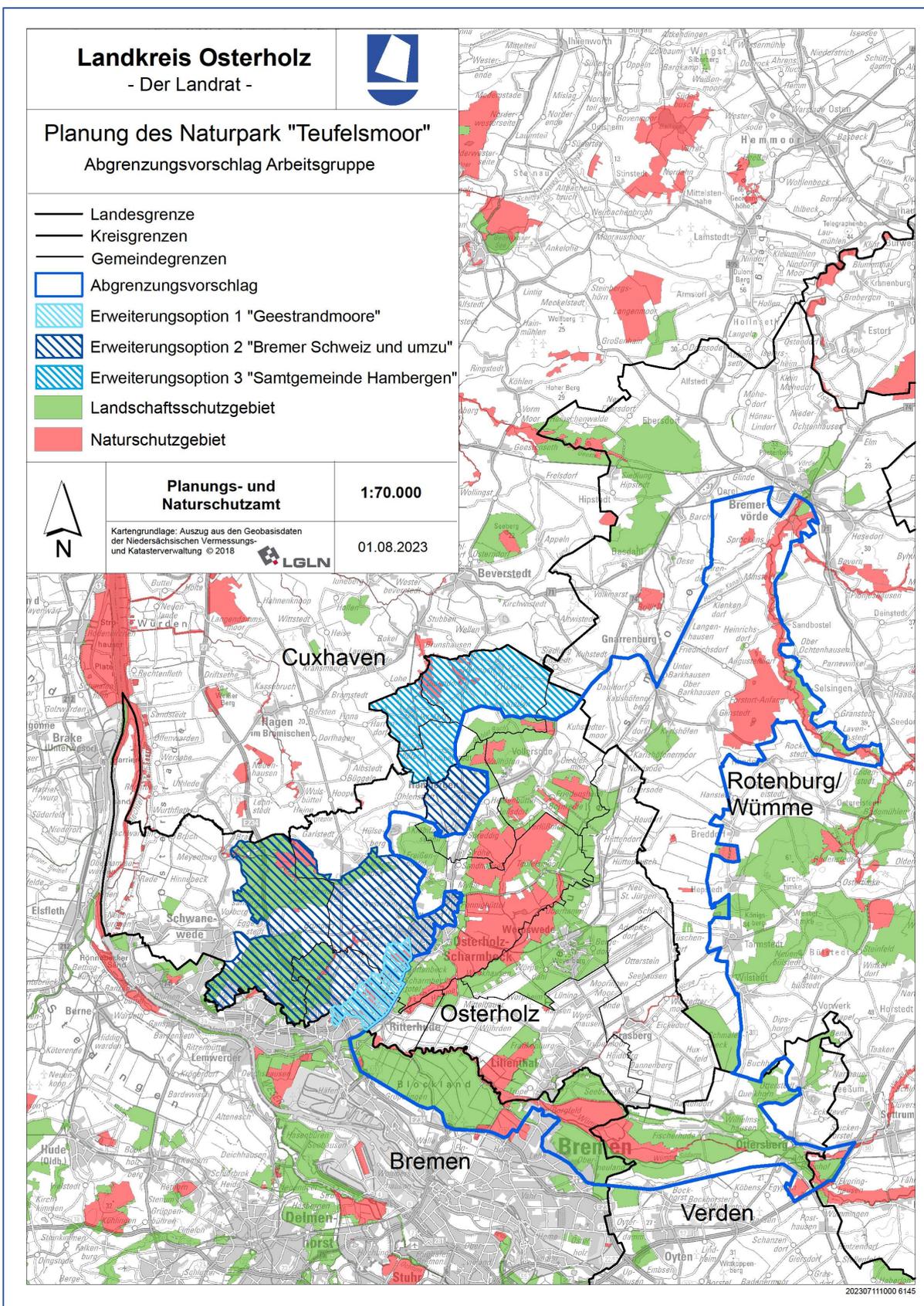


Abbildung 5: Abgrenzungsvorschlag Arbeitsgruppe (große Darstellung)

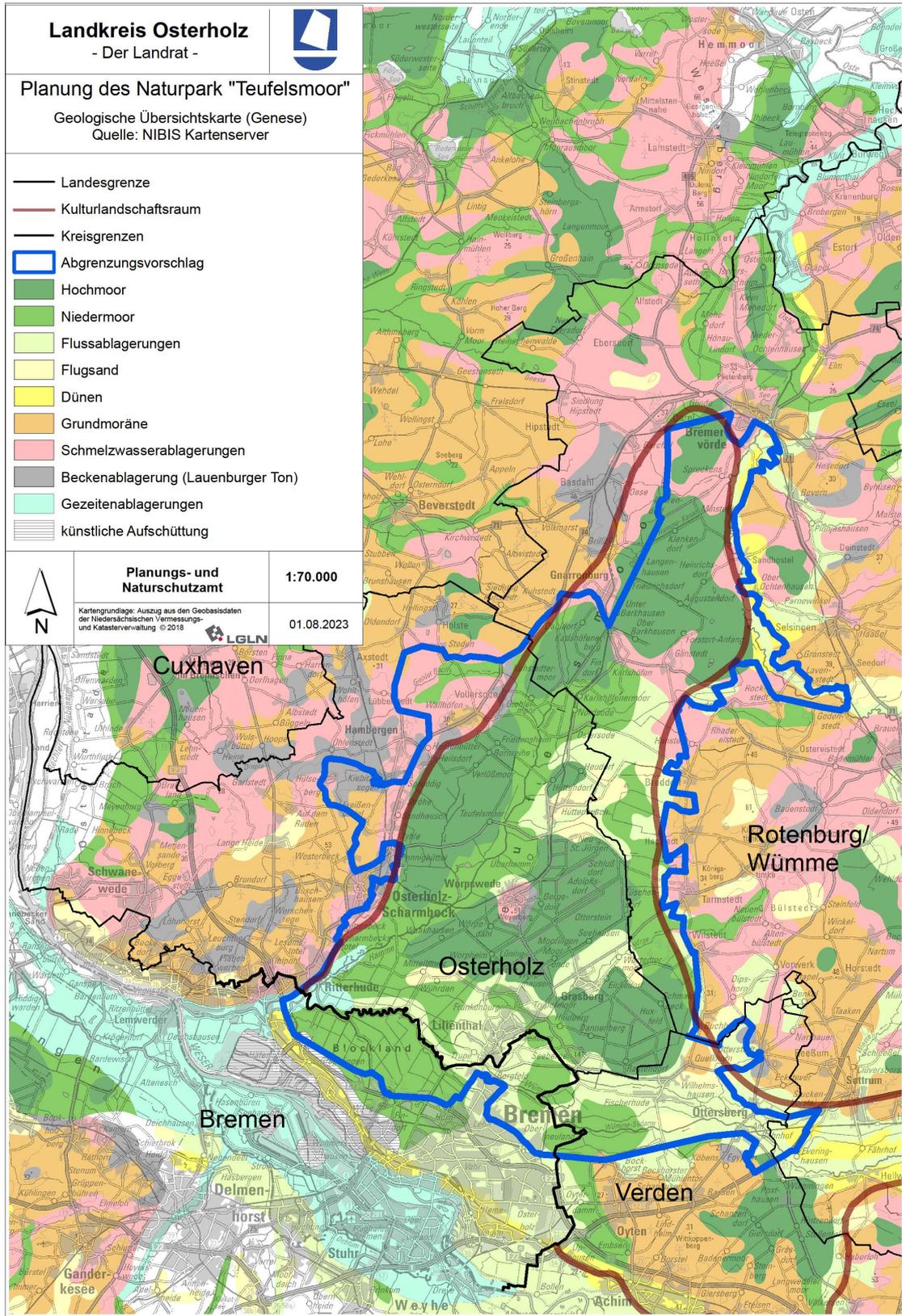


Abbildung 6: Geologische Übersichtskarte (große Darstellung)

1. Landkreis Osterholz:

- NSG Heilsmoor und NSG Springmoor
- LSG Giehler Bach
- LSG Findorffschanze
- NSG und LSG Teufelsmoor
- LSG Beekniederung
- LSG Heimelberg
- LSG Bredbeck
- NSG und LSG Hammeniederung
- LSG Worpswede
- LSG Klosterholz
- NSG Westliche Hälfte des Langen Moores
- NSG Untere Wörpe
- LSG und NSG Truper Blänken
- NSG Untere Wümme

2. Landkreis Rotenburg (Wümme)

- LSG Klenkenholz
- NSG Spreckenser Moor
- NSG Beverniederung (westlicher Teil)
- NSG und LSG Ostetal
- NSG Huvenhoopsmoor
- LSG Kollbecksmoor
- NSG Swatte Flag
- NSG Hepstedter Büsche
- NSG Hinter dem Wieh Brock
- LSG Ummel/Dickes Holz (Teile am Westrand)
- LSG Moorgebiet am Rothensteiner Damm
- LSG Buchholzer und Wilstedter Moor
- NSG Wiesetal (westlicher Teil)
- LSG Dünenlandschaft am Wehrmeistersee
- NSG Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach (westlicher Teil)

3. Landkreis Verden:

- LSG Wümmeniederung und Dünen und Seitentälern
- NSG Fischerhuder Wümmeniederung
- NSG Ottersberger Moor

4. Stadt Bremen:

- LSG Blockland – Burgdammer Wiesen
- NSG Grambker Feldmarksee
- LSG Borgfeld – Timmersloh, Warf, Kuhweide
- NSG Borgfelder Wümmewiesen
- NSG Kuhgrabensee
- NSG Westliches Hollerland (Leherfeld)
- LSG Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/ Osterholzer Wümmeniederung, Parks in Oberneulands
- LSG Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel)

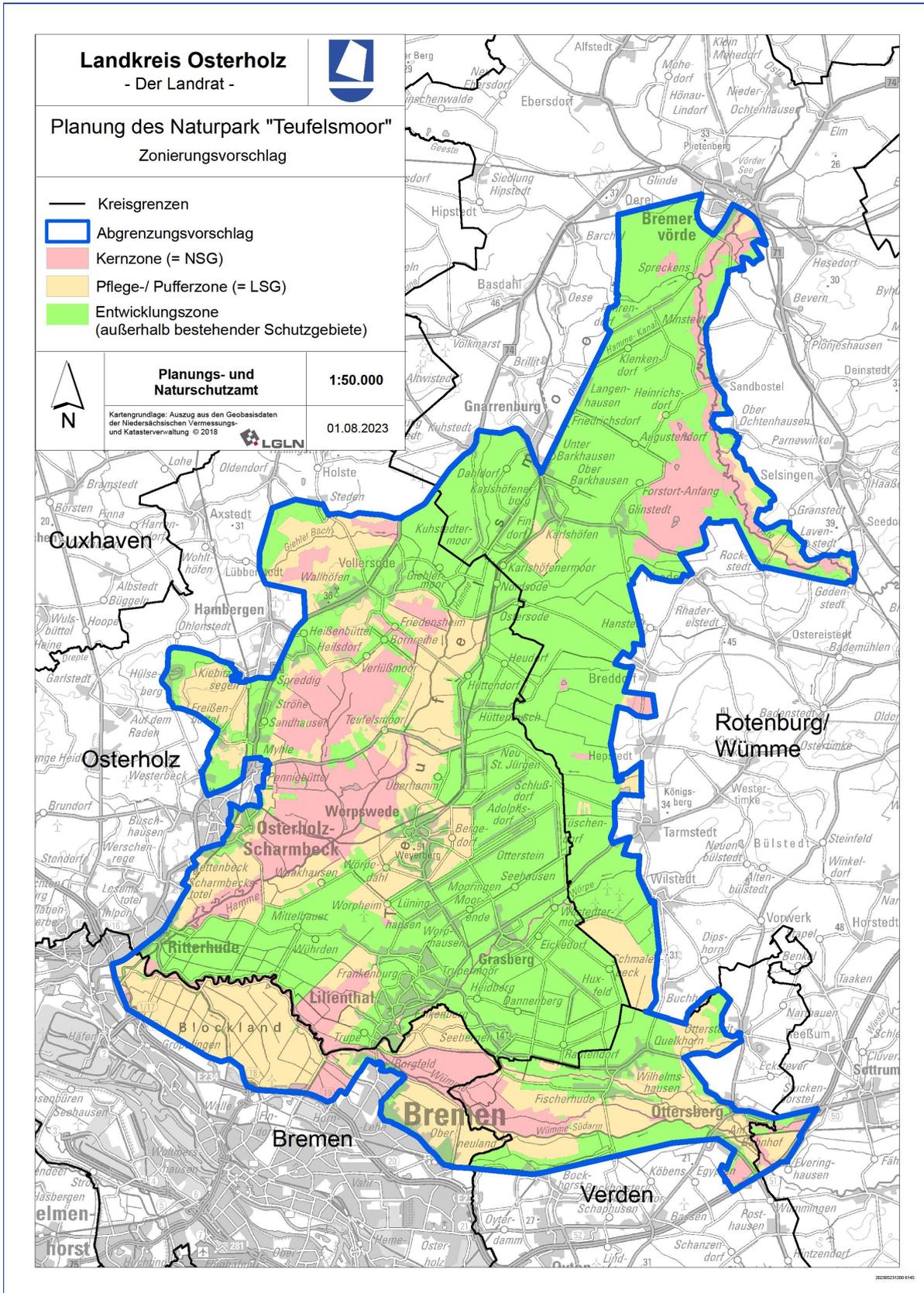


Abbildung 7: Zonierungsvorschlag (große Darstellung)

	Naturpark-Gutachten ²³ 1991	NP Dübener Heide ²⁴ (Sachsen-Anhalt)	Biosphärenreservat ²⁵
Zone I	Entlastungszone <ul style="list-style-type: none"> • Hochempfindliche Vorranggebiete für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften • Reduktion und Lenkung des bisherigen Erholungsverkehrs • Stellenweise „Tabureiche“ 	Naturschutzzone <ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle vorhandenen NSG • dient den Zielen des Naturschutzes entsprechend den jeweiligen Errichtungsverordnungen 	Kernzone <ul style="list-style-type: none"> • natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme • repräsentativ für zu schützenden Naturraum • ungestörte Entwicklung • BNE und Forschung möglich
Zone II	Erhaltungszone <ul style="list-style-type: none"> • empfindliche Gebiete mit geringer Erholungsbedeutung, die nicht entwickelt werden sollen • empfindliche Bereiche, deren Erholungsnutzung reduziert bzw. gelenkt werden soll 	Landschaftsschutz- und Erholungszone <ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle vorhandenen Landschaftsschutzgebiete • dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung im Sinne eines naturverträglichen Tourismus entsprechend den jeweiligen Errichtungsverordnungen 	Pflegezone <ul style="list-style-type: none"> • umgibt Kernzone als Schutz vor äußeren Beeinträchtigungen • Erhaltung wertvoller Ökosysteme durch schonende Landnutzungsverfahren
Zone III	Entwicklungszonen <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Erholungsnutzung durch bessere Erschließung, Ausweisung und Gestaltung von Attraktionspunkten 	Puffer- und Entwicklungszone <ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle übrigen Bereiche, die kein Schutzgebiet sind 	Entwicklungszone <ul style="list-style-type: none"> • Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung • wirtschaftender Mensch im Vordergrund • umwelt- und ressourcenschonende Arbeitsweisen/ nachhaltige Entwicklung

Tabelle 1: Gegenüberstellung Zonierungsmodelle

²³ Drangmeister, D. et al. (1991): Konzept zur Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete; Hannover (unveröff.), S.92f.

²⁴ Verordnung über den Naturpark „Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt“ (DübenerHeidNatPV ST, 2002), Fassung 2023, juris-online (abgerufen 22.06.2023).

²⁵ Nationale Naturlandschaften e. V.: Zonierung; abrufbar unter <https://nationale-naturlandschaften.de/wissensbeitraege/zonierung-von-biosphaerenreservaten> (abgerufen 22.06.2023).



Abbildung 8: Ziele des Naturparkes²⁶

²⁶ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn. S.6.



Naturschutz & Landschaftspflege

- Landschaftspflege und -entwicklungsmaßnahmen zusammen mit Landnutzern, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbänden
- Arten- und Biotopschutz, Renaturierung und Biotopverbund
- Besucherlenkung und naturkundliche Informationen
- Beteiligung bei Management und Betreuung nutzungsfreier Flächen und Vertragsnaturschutz
- Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz z. B. durch Moor- und Grünlandschutz sowie durch eine nachhaltige Tourismus- und Regionalentwicklung



Erholung & nachhaltiger Tourismus

- Bereitstellung und Pflege der Infrastruktur für Erholung und Aktivangebote u. a. beschilderte Rad- und Wanderwege, Rast- und Ruheplätze
- Entwicklung von zielgruppenorientierten Angeboten für Erholung und Naturerleben für die gesamte Bevölkerung
- Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern und Tourismusorganisationen
- Angebotsentwicklung zur gesundheitsfördernden geistigen und körperlichen Regeneration und Prävention in Natur und Landschaft



Bildung für nachhaltige Entwicklung

- Informationsnetz mit Infozentren, Infopunkten und -tafeln, Themenwegen
- Erlebnisführungen, Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen
- Ausbildung, Qualifizierung und Bewerbung von Naturparkführern
- Kooperation mit Schulen, Kitas und weiteren Bildungseinrichtungen sowie Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene
- Vermittlung von Informationen im Gelände durch Naturparkführer (u. a.)
- Einbeziehung der Bevölkerung durch Freiwilligenprojekte und Ehrenamt



Nachhaltige Regionalentwicklung

- Mitwirkung bei der Vermarktung von regionalen Produkten u. a. durch Regionalmarken und Gütesiegel
- Etablierung von Naturpark-Partner-Netzwerken u. a. mit Hotels, Gaststätten, Handwerk, Landnutzern
- Stärkung umweltverträglicher Mobilität
- Unterstützung einer landschaftsverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien
- Unterstützung regionaler Kultur und Tradition

Abbildung 9: Aufgaben eines Naturparkes²⁷

²⁷ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfadens für die Praxis; Bonn. S.6.

	Verein	Zweckverband
Gesetzliche Grundlage	§§ 21 ff BGB	§§ 7 ff NKomZG
Festlegung der Zusammenarbeit (per)	Satzung	Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Kommunen
Gründungsmitglieder	mind. 7	mind. 2
Vorgaben Struktur	Vorstand mit mind. einem Mitglied	Geschäftsführung mit mind. einem/einer Geschäftsführer/-in (ehrenamtlich, Angestellten- oder Beamtenverhältnis)
	Vorstand berufen durch Beschluss der Mitgliederversammlung	Vorstand und Geschäftsführung berufen durch Beschluss der Verbandsversammlung
	Beschlussfassung Vorstand entsprechend Satzung	Stimmenrecht pro Verbandsmitglied in Verbandsordnung geregelt; je Verbandsmitglied nur einheitliche Stimmabgabe
	Satzung	Verbandsordnung/Satzung
Rechtsfähigkeit	Eintrag Vereinsregister (für e. V.) in Abhängigkeit des Sitzes	Öffentliche Bekanntgabe der Verbandsordnung (§ 11 NKomVG)

Tabelle 2: Zwingende gesetzliche Vorgaben

	Verein	Zweckverband
A N M E R K U N G E N	Erhebung von Beiträgen entsprechend Satzung	Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. Verlangung von Kostenerstattungen entsprechend Haushaltssatzung
	Befreiung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer bei Gemeinnützigkeit, ggf. Umsatzsteuer	Finanzierung durch Umlage und Gebühren weitestgehend gesichert
	Berechtigung zur Ausstellung von Spendenquittungen	
	Einnahmen und Ausgaben an Gemeinnützigkeit gebunden, Aufbau zweckgebundener Rücklagen möglich	
	Stimmberechtigung durch Satzung festlegbar	Veränderung der Gleichberechtigung der Mitglieder über entsprechende Regelung in der Verbandsordnung
	Mitgliederaufnahme (natürlich/ juristische Personen) durch Satzung festlegbar	Bei Stimmenmehrheit der Kommunen können auch natürliche, andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden
	Vorstand für zwei Jahre festgesetzt	Vorstand für Wahlperiode festgesetzt
	Beirat, Gremien, Arbeitsgruppen, Geschäftsstellen, Ehrenrat, Aufsichtsrat inklusive besonderer Vertreter möglich (Vorgaben aus der Satzung)	Beirat und Verbandsausschuss als weiteres Organ möglich (Vorgaben aus der Verbandsordnung)

Tabelle 3: Anmerkungen

	NP Dümmer e.V. ²⁸	NP Lüneburger Heide e.V. ²⁹
Größe (Bundesland)	1123 km ² (Niedersachsen/ NRW)	1070 km ² (Niedersachsen)
Mitgliedschaft	Alle juristischen Personen des Öffentlichen Rechts	Alle natürlichen und juristischen Personen des Öffentlichen und Privaten Rechts
		Besondere Mitglieder: beteiligte Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und der Verein
Organe	Mitgliederversammlung (MV) Vorstand Geschäftsführung	
Stimmrechtigung MV	1 Stimme je Mitglied 1 Stimme je Vorstandsmitglied	1 Stimme je Natürliche bzw. Juristische Person 500 Stimmen je LK 2 Stimmen je Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde je angefangene 100 EW im NP 1,5 Stimmen je Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde je angefangene 100 ha im NP 100 Stimmen für Verein
Vorstand	Hauptverwaltungsbeamte der Zugehörigen Landkreise für eine Wahlperiode	9 Personen, davon mindestens 7 aus den Besonderen Mitgliedern für 2 Jahre gewählt

Tabelle 4: Beispiele Strukturen Verein

²⁸ Naturpark Dümmer e.V.: Satzung; abrufbar unter <https://www.naturpark-duemmer.de/naturpark-duemmer/organisation/satzung.html>. (abgerufen 02.05.2023).

²⁹ Naturpark Lüneburger Heide e.V.: Satzung; abrufbar unter https://naturpark-lueneburger-heide.de/fileadmin/user_upload/documents/Vereinsunterlagen/Satzung2019.pdf. (abgerufen 02.05.2023).

Zweckverband	NP Weserbergland ³⁰	NP Hessisch-Spessart ³¹	NP Diemelsee ³²
Größe (Bundesland)	1060 km ² (Niedersachsen)	940 km ² (Hessen)	334 km ² (Hessen, NRW)
Organe	Verbandsversammlung Geschäftsführung Beirat	Verbandsversammlung Vorstand Geschäftsführung Beirat	Verbandsversammlung Geschäftsführung Beirat
Verbandsversammlung	Mitglieder nach Flächenanteil der Kommune an NP Stimmberechtigung nach Flächenanteil der Kommune an NP Für eine Wahlperiode		1 Vertretung pro Kommune 1 Stimme je Mitglied Für eine Wahlperiode
Vorstand		5 Mitglieder, davon: eine Vertretung für Landkreis, 4 gewählte Mitglieder	2 Landräte der LKs, 5 Bürgermeister/-innen 1 Vertretung Verein
Beirat	Verbandsgeschäftsführung, Vertretung der Kommunen, Landvolk, Naturschutzverbände, Tourismusorganisationen, andere Zweckverbände, eine Vertretung je UNB, interessierte Einzelpersonen	Berufung durch Verbandsversammlung für Wahlperiode Vertretungen von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen	

Tabelle 5: Beispiele Strukturen Zweckverband

³⁰ Landkreis Hameln-Pyrmont: Satzung Naturpark Weser-Bergland; abrufbar unter https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2561_1393_1.PDF?1639056821. (abgerufen 02.05.2023).

³¹ Naturpark Hessisch-Spessart: Satzung; abrufbar unter <https://www.naturpark-hessischer-spessart.de/seite/449716/satzung.html>. (abgerufen 02.05.2023).

³² Ministerialblatt NRW: Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee; abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?print=1&anw_nr=7&val=10516&ver=8&sg=&menu=0&vd_id=10516&keyword=. (abgerufen 02.05.2023).



